



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung -  
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 18.10.2024  
Sachb.: Mario Jaksch, BA  
Tel.: +43 57 600-4209  
Fax: +43 57 600-4296  
E-Mail: [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)

**Zahl:** 2023-004.792-2/8

**OE:** BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** Gemeinde Kittsee, Abwasserbeseitigungsanlage - Erweiterung Wirtschaftspark

### **Kundmachung**

Die Marktgemeinde Kittsee mit Sitz in Schlosspark 1, 2421 Kittsee, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die wasserrechtliche Bewilligung für die „Erweiterung des Schmutzwasserkanals Generelles Projekt 2021“ im Wirtschaftspark Kittsee auf Grst.Nr. 1742/28, 1742/29 und 1712/4, KG Kittsee, angesucht.

Hierüber findet von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gemäß §§ 32 Abs. 2, 98 Abs.1, 105 und 107 Abs.1 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 40 - 44 AVG eine mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 07. November 2024**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim **Gemeindeamt in 2421 Kittsee** um **09:00 Uhr** anberaumt.

Verhandlungsleiter: VB Mario Jaksch

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer Nr. 7, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.**

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG).

#### **Ergeht an:**

1. den Herrn **Bürgermeister** in 2421 Kittsee mit dem Ersuchen: [post@kittsee.bgld.gv.at](mailto:post@kittsee.bgld.gv.at)
  - a. diese Kundmachung (in 3-facher Ausfertigung) an der Amtstafel und an zwei weitere geeigneten Stellen (Gasthaus, Kaufhaus, 2. Amtstafel etc.) anzuschlagen.
  - b. die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung dem Verhandlungsleiter zu übergeben

Für die Bezirkshauptfrau:  
Mario Jaksch, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See  
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>